



STADT WETTER (RUHR)

DER BÜRGERMEISTER

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr) bis zum 19.04.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowie alle Versammlungen auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) sind unabhängig von der erwarteten Personenzahl verboten.

Ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen oder der Versorgung der Bevölkerung dienen, z.B. Wochenmärkte. Die Entscheidung über die Klassifizierung als notwendige Veranstaltung obliegt der Stadt Wetter (Ruhr).

Trauungen und Trauerfeiern dürfen stattfinden. Die Anzahl der Teilnehmenden wird auf max. 10 Personen begrenzt. Zudem sollen die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst werden.

2. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind geschlossen zu halten, beziehungsweise einzustellen:
 - Alle Bars, Kneipen, Shisha-Bars, Cafés, Eisdielen, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
 - Alle Spielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Fitness-Studios, Schwimmbäder sowie Saunen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die nachweislich der medizinischen Rehabilitation dienen (z.B. Physiotherapie).

- Alle Angebote in Bibliotheken, in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
 - Zusammenkünfte in Vereinen, Kulturvereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Dies betrifft auch das Training in Sportvereinen.
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros
 - Prostitutionsbetriebe
 - Alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Ausnahme von Einzelhandel für Lebensmittel, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte.
3. Der Zugang zu Restaurants, Speisegaststätten, öffentliche Kantinen, sowie die Bewirtung von Übernachtungsgästen bei Hotels wird beschränkt und ist nur unter folgenden Auflagen gestattet:
- Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
 - Reglementierung der Besucherzahlen
 - Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
 - Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen

Die Einhaltung dieser Auflagen ist bei Kontrollen nachzuweisen.

Übernachtungsangebote können nur zur notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet sein.

4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 3 werden Zwangsmittel, wie ein Zwangsgeld oder die Anwendung des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Bei Nichteinhaltung der Verbote wird gegenüber Veranstaltern, Betreibern und verantwortlichen Personen ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht. Dies kann für jede Zuwiderhandlung erneut festgesetzt werden.

Zudem wird angedroht, dass Veranstaltungen, Betriebe und andere Einrichtungen, sowie sonstige Ansammlungen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs beendet, aufgelöst oder geschlossen werden können.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Ersatzzwangshaft gestellt werden.

5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz)
6. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10., 13., 15. und 17. März 2020.

Kern dieser Anordnungen ist die Einschränkung der Freizeitbeschäftigungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Menschen, die angesichts der aktuellen Lage, als verzichtbar angesehen werden müssen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich, sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen, insbesondere zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Ziel dieser Anordnungen ist die verlangsamte Weiterverbreitung des Virus zum Zwecke der Zeitgewinnung, um im Interesse des Gesundheitsschutzes risikobehafteter Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z.B. durch Husten, Niesen oder durch teils mild erkrankte oder infizierte Personen ohne Symptome, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Diese Anordnung ist zur Zweckerreichung geeignet, wobei ein milderes Mittel nicht ersichtlich ist. Die Maßnahmen führen auch nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg außer Verhältnis steht, so dass sie insgesamt verhältnismäßig sind.

Die Androhung der Zwangsmittel erfolgen auf Grundlage der §§ 55, 57, 60, 62, 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Die Zwangsmittel sind insgesamt verhältnismäßig, da sie geeignet, angemessen und erforderlich sind, um das angestrebte Ziel, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung, sicherzustellen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 ZVO-IfSG NRW ist die Stadt Wetter (Ruhr) für Maßnahmen nach § 16 und § 28 IfSG als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hätte damit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Für die Erhebung einer Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen diese Ordnungsverfügung im Original oder Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts, poststelle@vg-arnsberg.nrw.de, erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wetter (Ruhr), den 17.03.2020

gez. Hasenberg
Bürgermeister